

Änderungsinformation zum Antrag auf Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung:

Geplant ist die Änderung des Paragraphen §10 Abs. 6, sowie des Paragraphen 11 (Der aktuelle §11 Abs. 1 wird geändert definiert jetzt den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB).

Im Paragraphen 6 wird die Einladung zur Mitgliederversammlung geändert. Die Ankündigung in der neuen Binger Zeitung wird aus Kostengründen gestrichen. Die Einladung erfolgt per E-Mail sofern vorhanden, ansonsten per Brief.

Änderungen im Paragraphen 11:

Der/Die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der 1. und 2. Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in gehören diesem an.

Die Beisitzer sind Teil des künftigen, erweiterten Vorstandes. Es werden zur weiteren Ausformulierung der Aufgaben zwei neue Absätze 2&3 eingefügt (erweiterter Vorstand).

Der jetzige Abs. 2 wird zum Abs. 4. Die Formulierung des jetzigen Absatz 3 wird zum Absatz 5 (Einbeziehung des erweiterten Vorstandes).

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend. Änderungen gibt es noch bei den Absätzen (aktuelle Formulierung: 9 und 10 künftige Formulierung: Abs. 11 und 12). Hier wird der erweiterte Vorstand mit in die Formulierung mit einbezogen.

## Aktuelle Formulierung:

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - A. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - B. Entlastung des Vorstands,
  - C. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - D. Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
  - E. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - F. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - G. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - H. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
  - I. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Ankündigung in der „Neuen Binger Zeitung“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe in der Zeitung. An Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, erfolgt die Einladung zusätzlich per E-Mail.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
8. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Anträge über
  - A. die Abwahl des Vorstands,
  - B. über die Änderung der Satzung und
  - C. über die Auflösung des Vereins,

die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## Künftige Formulierung:

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - A. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - B. Entlastung des Vorstands,
  - C. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - D. Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
  - E. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - F. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - G. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - H. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
  - I. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine Einladung per E-Mail, falls keine E-Mail vorhanden ist durch schriftliche Einladung per Brief an das Mitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen vor dem Termin einzuberufen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
8. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Anträge über
  - A. die Abwahl des Vorstands,
  - B. über die Änderung der Satzung und
  - C. über die Auflösung des Vereins,die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

**Aktuelle Formulierung:**

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB des Vereins besteht aus dem/der
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Schatzmeister/in
  2. Schatzmeister/in
  1. Schriftführer/in
  - Bis zu 6 Beisitzern/in
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Im Innenverhältnis sind 2 verwandte oder verheiratete Vorstandsmitglieder nicht zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,00 € sind vom Vorstand zu beschließen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod aus oder verlässt es den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Seite - 4 - von 10

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Der Verein schützt die Mitglieder vor privater Haftung zusätzlich mit einer Vereinshaftpflicht-, sowie bei Veranstaltungen mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
9. Über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers übernimmt ein Beisitzer dessen Aufgaben.
10. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

**Künftige Formulierung:**

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende (BGB) Vorstand im Sinn des § 26 BGB des Vereins besteht aus dem/der
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Schatzmeister/in
  2. Schatzmeister/in
  1. Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sowie bis zu 6 Beisitzern. Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
3. Funktion des erweiterten Vorstandes ist es, die Aktivitäten des Vereines im Rahmen des Vereinszwecks vorzuschlagen, abzustimmen, organisatorisch vorzubereiten und umzusetzen. Benötigte Anschaffungen oder sonstige Ausgaben im Rahmen der Planung sind durch den geschäftsführenden Vorstand nach Prüfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durch den Schatzmeister durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Im Innenverhältnis sind 2 verwandte oder verheiratete Vorstandsmitglieder nicht zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,00 € sind vom Vorstand zu beschließen.
5. Der Vorstandmitglieder, sowie die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod aus oder verlässt es den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
8. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Der Verein schützt die Mitglieder vor privater Haftung zusätzlich mit einer Vereinshaftpflicht-, sowie bei Veranstaltungen mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
11. Über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers übernimmt ein Beisitzer dessen Aufgaben. Gleiches gilt für Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
12. Sitzungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.